

K u r z p r o t o k o l l
entsprechend § 41b (5) GemO

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse
des Ausschusses für Technik und Umwelt am 06.03.2018

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:55 Uhr

TOP 1

Bekanntgaben

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung.

TOP 2

Bauantrag Rechbergstraße 3, Flst. 1521/7

- Umbau und Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses

- Neubau eines Carports / Anlage eines Stellplatzes

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
3. Für die notwendige Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Siegenberg II – Erweiterung I“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2 Der Versiegelungsgrad der Zufahrts- und Stellplatzfläche ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
 - 4.3 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.4 Die Dachflächen des Carports und der Anbauten (Eingangsbereich und Wohnraumerweiterung) sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
 - 4.5 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkung, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).

- 4.6 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 4.7 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
- 4.8 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 3

Bauantrag Siegenhof 15, Flst. 1405

- Umbau und Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses mit energetischer Sanierung

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Siegenberg III – Erweiterung Teil II“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Der Versiegelungsgrad der Stellplatzfläche ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
 - 4.4 Die Dachflächen der beiden Anbauten und der Gaube sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
 - 4.5 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
 - 4.6 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem

nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

4.7 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.

4.8 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 4

Lärmaktionsplan der Gemeinde Reichenbach an der Fils - Verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Lärminderung an Straßen

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen:

Maßnahme 1: Tempo 30 im Bereich Stuttgarter Straße (L 1192)
Von Einmündung Ziegelstraße bis zum Kreisel Einmündung Schillerstraße (K 1208).

Maßnahme 2: Tempo 30 im Bereich Ulmer Straße (L 1192)
Von Einmündung Moltkestraße bis Einmündung Blumenstraße (L 1151).

Maßnahme 3: Neubau Kreisverkehrsplatz in Ulmer Straße (L 1192)
Am Knotenpunkt Ulmer Straße/Blumenstraße (L 1192/L 1151).

Maßnahme 4: Tempo 30 im Bereich Blumenstraße (L 1151)
Ab Ulmer Straße bis Einmündung Schorndorfer Straße/Weinbergstraße.

Maßnahme 5: Tempo 30 im Bereich Schillerstraße (L K 1208)
Ab Einmündung Stuttgarter Straße (L 1192) bis Knotenpunkt Karlstraße.

beim Landratsamt Esslingen – Untere Verkehrsbehörde – zu beantragen.

TOP 5

Mitteilungen und Sonstiges

Kreisverkehr Stuttgarter - /Schillerstraße

Aus dem Gremium kommt die Anregung, die Mitte des Kreisverkehrs Stuttgarter -/ Schillerstraße zu gestalten.

Die Verwaltung erklärt, dass feste Installationen nicht zulässig sind, deshalb wurde eine Pflanzmischung eingesät.

Gewerbegebiet Talbach

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage, ob im Rahmen des geplanten Gewerbegebietes „Talbach“ vorgesehen ist, den Bachverlauf des Talbachs 90 Meter lang zu überdecken.

Die Verwaltung teilt mit, dass nicht geplant ist, den Talbach komplett zu überdecken. Im Rahmen der Möglichkeiten wird der Lauf des Talbachs renaturiert und die Zuflusssituation in die Fils verbessert.

Neubau der Siedlungsbau Stuttgarter- /Schillerstraße

Aus dem Gremium wird die Befürchtung geäußert, dass eine Schlucht entsteht, wenn eine mögliche Neubebauung des „Hirsch“ Grundstücks auch so hoch und direkt an der Straße errichtet wird wie jetzt der Neubau der Siedlungsbau an der Ecke Stuttgarter- /Schillerstraße.

BM Richter verweist darauf, dass im Bereich des „Hirsch“ Grundstücks zunächst die Renaturierung des Reichenbachs fortgeführt werden soll. Da der Bereich des Kreisels den Eingang zum innerstädtischen Bereich bildet, hat dieser Bereich eine andere Höhenentwicklung.

Nutzung der Gebäude Olgastraße 1 und 3 als Männerwohnheim

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage, ob der Verwaltung neue Erkenntnisse zur Nutzung der Gebäude Olgastraße 1 und 3 als Wohnheim vorliegen.

Die Verwaltung berichtet, dass eine entsprechende Meldung an die baurechtlich zuständigen Kontrollbehörde, das Landratsamt Esslingen, erfolgt ist.